

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 19

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift L. Jahrgang.

Basel.

10. Mai 1884.

Nr. 19.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesverteidigung. (Fortsetzung.) — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — Schweizerische Offiziersgesellschaft. Festbericht. — Instruktion der Infanterie. — Eidgenossenschaft: Ernennung. Stellenausschreibung. Verkauf der eidgenössischen Kartenwerke. Grauholz-Denkmal. Militär-Stat der Kantone Bern und Graubünden. Die Lehrer als Landwehroffiziers-Aspiranten. Herr Fritzbich von Herrenschwand. Bataillon Nr. 64. — Sprechsaal: Zur Ausführung des Artikels 93 der Militärorganisation.

Studien über die Frage der Landesverteidigung.

Von Cato.

(Fortsetzung.)

III. Kapitel:

Die Landesverteidigung in der Blüthezeit der alten Eidgenossenschaft (14.—15. Jahrhundert), während des Verfalles (16.—18. Jahrhundert) und in der Gegenwart.

Welches sind die Mittel, den fremden Heeren den Gebrauch der unser Land durchziehenden strategischen Linien zu verbieten und die politische Selbstständigkeit zu behaupten?

Antwort:

1) Eine a. starke — b. stets kampfbereite — c. gut bewaffnete und ausgerüstete — d. wohlgeübte Armee.

2) Eine schon im Frieden vorbereitete Basis, innerhalb welcher sich die Armee gedeckt besammeln und auf welche gestützt sie sowohl Angriff als Verteidigung einleiten kann.

3) Befolgung der unveränderlichen Gesetze der Kriegskunst.

Wir werden in diesem Kapitel nur die Antwort 1) näher besprechen.

Wir verlangen in erster Linie eine starke Armee, darunter verstehen wir nicht allein die Zahl der Streiter, sondern auch den inneren Gehalt des Heeres. Stark d. h. sowohl von Begeisterung getragen, als auch zahlreich im Verhältnis zur Größe des Landes und zur Menge der Bewohner, waren die eidgenössischen Heere während der Blüthezeit der alten Eidgenossenschaft (besonders vom Ende des 14. Jahrhunderts an), weil die allgemeine Wehrpflicht, welche die Gegner nicht kannten, eine

stattliche Zahl muthiger und begeisterter Streiter unter die Fahnen rief, während die Ritterheere (des 9.—14. Jahrhunderts) eben nur aus dem wohlhabenden Theile der Bevölkerung bestanden, welcher Pferde halten und sich mit der nöthigen Wehr versehen konnte, während die Größe der auf Kriegsdauer geworbenen Söldnerheere (15.—17. Jahrhundert) von den finanziellen Hülfsmitteln des betreffenden Gegners abhing. Wenn wir den Ritterheeren den Sporn einer höheren Gesinnung nicht abprechen können, so beherrschte die Söldnerheere nur der Gedanke eines möglichst leichten Erwerbes.

Im Verlaufe der Zeit und namentlich in derjenigen des Zurückbleibens der Eidgenossen in den Fortschritten der Wehrmittel und ihrer wirksamen Verwerthung (16.—18. Jahrhundert) tauchten verschiedentlich Bestrebungen auf, die allgemeine Wehrpflicht durch ein gemischtes System zu ersetzen, wonach ein stehendes Kriegskorps den ersten Auszug zu bilden und sich nach Bedarf aus der allgemeinen Miliz zu ergänzen hätte.

Diese Bestrebungen scheiterten jedoch stets an den republikanischen Grundsätzen, die allgemeine Wehrpflicht blieb.

Aber in Folge der Uneinigkeit der Eidgenossen unter einander, in Folge übel angebrachter Sparsamkeitsrückichten sah man (im 17. und 18. Jahrhundert) selbst in den Tagen der Gefahr keine militärische Kräfteentsaltung mehr, wie sie das Fortbestehen der allgemeinen Wehrpflicht und etwas Patriotismus gestattet hätten. Während des dreißigjährigen Krieges, den Feldzügen Ludwigs XIV. in Deutschland und Italien, den Kämpfen der ersten französischen Republik und des ersten Kaiserreichs fanden Truppenaufgebote statt, welche kaum zur Bildung eines elenden, von der Kriegskunst völlig verpönten Kordons, nie aber zur ernstlichen Ver-